

Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2

Inzwischen sind in fast allen Bundesländern in Deutschland Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Das Akronym SARS steht dabei für Schweres Akutes Atemwegssyndrom. Auch die Lungenkrankheit, die durch SARS-CoV-2 ausgelöst werden kann, hat einen neuen Namen erhalten. Sie wird nun Covid-19 (Corona Virus Disease 2019) genannt.

Im Zusammenhang mit dem Virus treten in der Bevölkerung viele Fragen auf. Vielen Zahnärztinnen, Zahnärzten und Praxismitarbeitern stellen sich dabei Fragen in Bezug auf Ihre Berufsausübung, z.B.

- Wie verhalte ich mich, wenn bei Patienten ein begründeter Verdacht auf Covid-19 besteht?
- Was tue ich, wenn Mitarbeiter erkranken oder der Praxisbetrieb gefährdet ist?

Im Folgenden haben die Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein und die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) Nordrhein eine Übersicht für Sie erstellt, an wen Sie sich bei spezifischen Fragen wenden können.

Seit einiger Zeit kommt es bei der Bestellung insbesondere von persönlicher Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Schutz bzw. Atemschutzmasken, Handschuhen sowie Flächen- und Händedesinfektionsmitteln zu Engpässen.

Um die Zahnarztpraxen in Nordrhein zu unterstützen, stehen wir in intensiven Gesprächen mit der Politik und den zuständigen Behörden, um ggf. durch entsprechende Anordnungen derselben die dringend notwendige Abhilfe für unsere Praxen zu schaffen. ZÄK und KZV Nordrhein sowie die Bundesorganisationen BZÄK und KZBV unternehmen sämtliche Anstrengungen, um diese Thematik bei politischen Entscheidungsträgern, aber auch in der medialen Berichterstattung zum Coronavirus zu platzieren.

Robert Koch-Institut (RKI):

- zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Überwachung und Prävention von Infektionskrankheiten, bundesweit zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Coronavirus -

Das RKI hat auf seiner Internetseite eine Vielzahl von Informationen für Fachleute, aber auch die allgemeine Öffentlichkeit veröffentlicht. Die ständig aktualisierten und wissenschaftlichen Informationen informieren zum Coronavirus, zu Fallzahlen und Risikogebieten. Daneben gibt es eine umfangreiche Fragen- und Antwort-Liste (FAQ).

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Örtliche Gesundheitsämter:

- zuständig für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes, können häusliche Quarantäne anordnen, ermitteln die Kontaktpersonen bei Verdachtsfällen -

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Virus SARS-CoV-2 (im Labor) nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

- Gesundheitsamts-Suche: <https://tools.rki.de/plztool/>

Ministerium für Gesundheit, Alter und Soziales des Landes NRW (MAGS):

Infektionsprävention ist Ländersache. Das MAGS hat auf seiner Internetseite ebenfalls eine Reihe von Informationen zum Coronavirus zusammengetragen und ein Bürgertelefon zum Coronavirus eingerichtet.

- <https://www.mags.nrw/coronavirus>
- Bürgertelefon: erreichbar montags bis freitags zwischen 08:00 und 18:00 Uhr zu unter 0211 / 9119 1001

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA):

- deutsche Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, verfolgt das Ziel, Gesundheitsrisiken vorzubeugen und gesundheitsfördernde Lebensweisen zu unterstützen –

Auf der Webseite der BzgA zum Infektionsschutz finden Nutzer viele nützliche Informationen und Infomaterialien zur Infektionsprävention und Hygiene.

- www.infektionsschutz.de

ZÄK Nordrhein und KZV Nordrhein:

Zahnärztekammer Nordrhein und KZV Nordrhein haben auf ihren Webseiten nützliche Links zusammengestellt und informieren zu praxisbezogenen Themen wie Anforderungen an die Hygiene, Infektionsprävention in der Zahnarztpraxis, Schutzausrüstung und Zahnersatz aus dem Ausland.

- www.zaek-nr.de
- www.kzvr.de

Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV):

Aktuelle und belastbare Informationen zu Aspekten der Berufsausübung, arbeitsrechtliches Informationsblatt für die Zahnarztpraxis, praktische Linklisten

- <https://www.bzaek.de/berufsausuebung/hygiene/sars-cov-2covid-19.html>
- www.kzbv.de/coronavirus

Agentur für Arbeit:

PraxisinhaberInnen tragen grundsätzlich das unternehmerische Betriebsrisiko. Im Falle von Lieferengpässen, wie von notwendiger Schutzkleidung, ist ein Antrag auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit zu prüfen.

- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

Vor einem Antrag auf Kurzarbeit wegen Lieferengpässen notwendiger Schutzkleidung haben PraxisinhaberInnen allerdings alles Zumutbare zu unternehmen, um sich die notwendige Schutzausrüstung zu beschaffen.

Versicherung:

Für den Fall einer nicht vermeidbaren vorübergehenden Schließung der Praxis ist zu prüfen, ob gegebenenfalls eine bestehende Praxisausfallversicherung für die Unterbrechung des Praxisbetriebs aufkommt. Wenn eine Praxisausfallversicherung besteht, ist mit dieser Kontakt aufzunehmen.

Hinweis: Sollte eine örtliche Behörde Sie oder Ihre Mitarbeiter unter Quarantäne stellen, bitten wir dringend um Mitteilung an die ZÄK Nordrhein – info@zaek-nr.de (z.Hd. Herrn Dr. Pilgrim, Tel. 0211/44704-0) – und die KZV Nordrhein (Frau Kustos, Tel. 0211/9684-263, E-Mail: mkustos@kzvnr.de).

Als Anlage erhalten Sie ebenfalls eine Mitteilung der KBV betreffend Ansprüche auf Entschädigung bei untersagter Tätigkeit. Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Ausarbeitung ausdrücklich bei der KBV.

CORONAVIRUS: ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG BEI UNTERSAGTER TÄTIGKEIT ODER QUARANTÄNE – HINWEISE UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Ärzte und Psychotherapeuten haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (Paragraf 56 Infektionsschutzgesetz). Anspruch haben sowohl Praxisinhaber als auch angestellte Mitarbeiter. Einige Details dazu fasst diese Praxisinformation zusammen. Zudem bietet sie eine Liste der zuständigen Behörden, an die sich Ärzte in solchen Fällen wenden können.

Hinweise:

- › Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen.
- › Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Betroffene Ärzte sollten sich deshalb zunächst an die zuständige Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren.
- › Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstausschlag. Grundlage ist der Steuerbescheid (nach Paragraf 15 SGB IV). Angestellte haben Anspruch in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld.
- › Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.
- › Neben dem Verdienstausschlag können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (Paragraf 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen Praxisinhaber beantragen.
- › Bei Arbeitnehmern, die zuhause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie ist ihm aber vom Land zu erstatten.

Arbeitsunfähigkeit und AU-Bescheinigung

Sobald ein Praxismitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

BUNDESLAND	BEHÖRDEN	KONTAKT
Baden-Württemberg	Gesundheitsämter	
Bayern	Regierungsbezirke	
Berlin	Gesundheitsämter	

BUNDESLAND	BEHÖRDEN	KONTAKT
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	Telefon: 0331 8683 - 0 Telefax: 0331 864335 E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Bremen	Ordnungsamt (für Bremen) Stresemannstraße 48 28207 Bremen Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich: Hansestadt Bremisches Hafenamt Überseetor 20 28217 Bremen	Telefon: 0421 3619502 Telefax: 0421 4968387 E-Mail: office@hbh.bremen.de
Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven (für Bremerhaven) Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 Stadthäuser 27576 Bremerhaven	Telefon: 0471 5900 Telefax: 0471 2400 E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de
Hamburg	Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter. Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich und am Flughafen: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80 20539 Hamburg	Telefon: 040 42837 - 2368
Hessen	Gesundheitsamt	
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	Gesundheitsämter	
Nordrhein-Westfalen Rheinland	LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Telefonzentrale: 0221 809 - 0 Telefax: 0221 809 - 22 00 E-Mail: post@lvr.de
Nordrhein-Westfalen Westfalen-Lippe	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Freiherr-von-Stein-Platz 1 48133 Münster	
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken	Telefon: 0681 / 50 100
Sachsen	Landesdirektion Sachsen	Claudia Gläser

BUNDESLAND	BEHÖRDEN	KONTAKT
	Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz	Telefon: 0371 532 - 1223 (Abt.) 0371 532 - 2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau Reiterstraße 16 76829 Landau in der Pfalz	Jürgen Schwalie Telefon 06341 26 - 460 E-Mail: schwalie.juer- gen@lsjv.rlp.de
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste	
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 - Gesundheitswesen Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	

Quelle: KBV Bereich Recht, Stand: 4. März 2020